



VOGELPARK
Herborn-Uckersdorf



Stadtwerke Herborn

**Stadtmarketing Herborn
GmbH**



Beteiligungsbericht 2010

für das Wirtschaftsjahr 2009



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



Vorwort

A. Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen
2. Rechts- und Organisationsformen
3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

B. Konzernübersicht

C. Eigenbetriebe der Stadt Herborn

(Übersicht wirtschaftliche Daten der Eigenbetriebe der Stadt Herborn)

Bäderbetrieb Herborn

D. Beteiligungen der Stadt Herborn

(Übersicht wirtschaftliche Daten der Gesellschaften)

1. Stadtmarketing Herborn GmbH
2. Vogelpark Herborn GmbH
3. Stadtwerke Herborn GmbH

E. Anlagen

Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsätzegesetz (§§ 53 und 54)

F. Impressum



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



Vorwort

Im Rahmen der Erfüllung der Daseinsvorsorge und für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger bietet die Stadt Herborn umfassende öffentliche Dienstleistungen an. Neben zahlreichen Vereinen und Verbänden nehmen auch die Eigenbetriebe und verschiedene Gesellschaften diverse Aufgaben wahr, die für das Gemeinwohl unserer Stadt sorgen.

Die Stadt Herborn engagiert sich in derartigen Unternehmen, damit Lebensqualität und Infrastruktur bewahrt und für die Zukunft gefördert werden.

Mit Inkrafttreten der HGO-Novelle 2005 sind die Vorschriften des kommunalen Wirtschaftsrechts bzw. der kommunalwirtschaftlichen Betätigung geändert worden.

Im Rahmen dieser Gemeindehaushaltsrechtsreform wurden die Gemeinden verpflichtet, zur Information von Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen.

Hiermit lege ich Ihnen den Beteiligungsbericht der Stadt Herborn **2010 für das Wirtschaftsjahr 2009** vor. In diesem Bericht sind die Unternehmensdaten der Gesellschaften, an denen die Stadt mindestens über 20% der Anteile verfügt, dargestellt.

Daneben wurde der Eigenbetrieb Bäder, der zwar nicht unter die Regelungen der HGO-Novelle 2005 fällt, ebenfalls nachrichtlich erwähnt.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Herborn, im September 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Benner'.

Hans Benner
Bürgermeister



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



1. Rechtliche Grundlagen

➤ **Wirtschaftliche Betätigung (§ 121 HGO)**

Nach § 121 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der seit 01.04.2005 geltenden Fassung dürfen sich Gemeinden nur wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die am 01.04.2004 bereits ausgeübte Betätigungen.

➤ **Beteiligung an Gesellschaften (§ 122 HGO)**

§ 122 HGO regelt, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



➤ Pflicht zur Erstellung von Beteiligungsberichten (§ 123a HGO)

Nach § 123 a Abs. 1 HGO hat die Stadt/Gemeinde zur Information von Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung und Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Diese Pflicht ist seit Inkrafttreten der HGO-Novelle (Änderungsgesetz vom 31.01.2005 – GVBl. I S. 54 -) am 10.02.2005 unmittelbar anzuwenden.

In dem Bericht sind die Beteiligungen an **Unternehmen des Privatrechts** aufzuführen, wenn die Gemeinde mindestens 20% der Anteile hält.

Der Mindestinhalt des Berichts ist in § 123 a Abs. 2 HGO definiert.

Aufzuführen sind:

- 1) der Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
(diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
 - a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?
 - b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck/Inwieweit wird der Zweck erreicht?)
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,

- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

2. Rechts- und Organisationsformen

2.1. Öffentlich-rechtlich

- 2.1.1. Regiebetrieb
- 2.1.2. Eigenbetrieb
- 2.1.3. Zweckverband
- 2.1.4. Wasser- und Bodenverband

2.2. Privatrechtlich

- 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 2.2.2. Aktiengesellschaft (AG)
- 2.2.3. Kommanditgesellschaft (KG)
- 2.2.4. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- 2.2.5. Genossenschaften
- 2.2.6. Eingetragener Verein (e.V.)
- 2.2.7. Stiftung

3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009

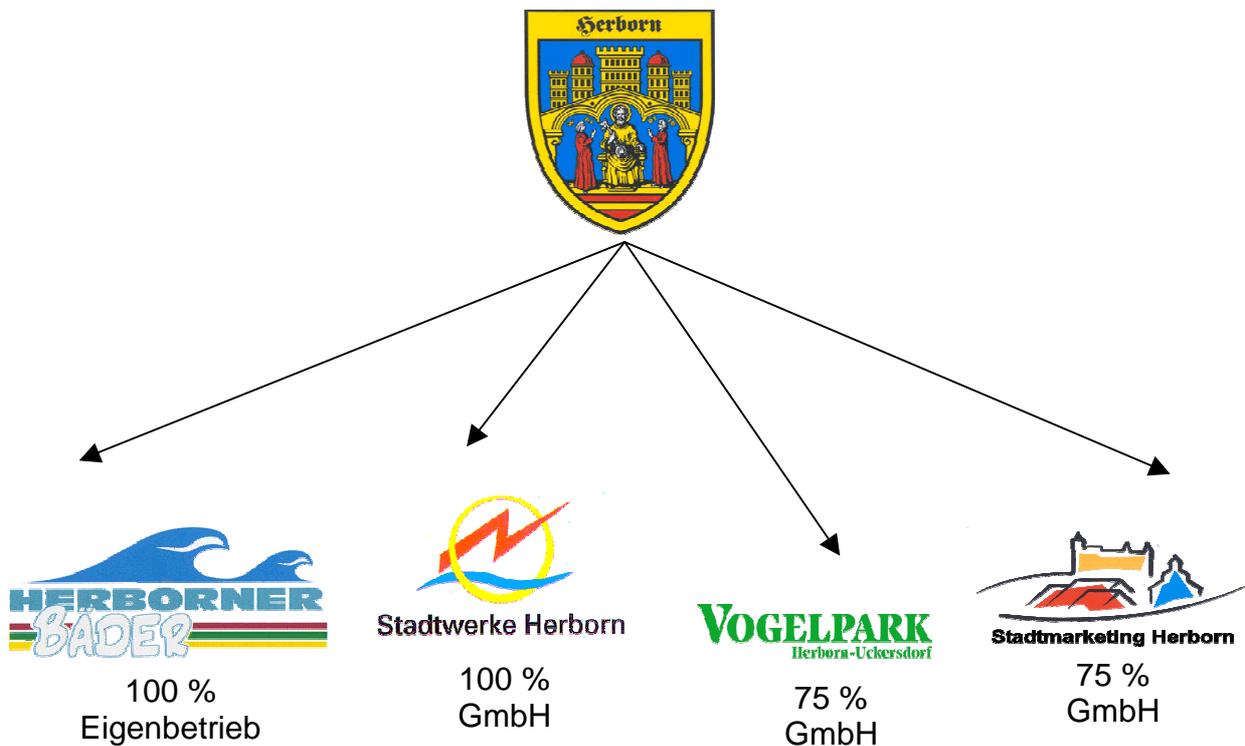


Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.
2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.



Beteiligungen der Stadt Herborn





Eigenbetriebe der Stadt Herborn



Bäderbetrieb Herborn

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung des Wellenbades und der Freibäder in Herborn. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt. Das Eigenkapital dieser Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2009 Euro 920.350,00. Das Jahresergebnis beträgt Euro 2.660.315,24. Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Bürgermeister Hans Benner (Stadt Herborn, Vorsitzender)

1. Stadtrat Rainer Nöllge (Stadt Herborn)

Ansgar Roth (Stadt Herborn)

Rolf Dietermann (Stadt Herborn)

Frank Peter Henß (Stadt Herborn)



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)
Josef Wollmann (Stadt Herborn)
Sigrid Winkler (Stadt Herborn)
Klaus Enenkel (Stadt Herborn)
Helmut Cordes (Stadt Herborn)
Ulrich Pix (Personalrat) bis 13.10.2008
Georg Höhenwarter (Personalrat) bis 13.10.2008
Peter Wichterle (Personalrat) ab 13.10.2008

- **Betriebsleiter**

Reiner Stroh (Stadtwerke Herborn GmbH)
Stephan Göbel (Stadt Herborn) kommissarischer Betriebsleiter ab
01.03.2009
Jörg Kring (Stadt Herborn) kommissarischer Betriebsleiter ab 01.03.2009

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebes.

Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb des Wellenbades in Herborn und der Freibäder in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Die beiden Freibäder wurden in den letzten Jahren saniert und auf einen technisch guten Stand gebracht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebes werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse reduzierten sich um TEuro 16,7 auf 298,8. Hauptgrund sind Umsatzrückgänge im Wellenbad Herborn. Die Umsatzerlöse aus den Freibädern sind leicht angestiegen. Insgesamt haben im Wirtschaftsjahr 2009 die Besucherzahlen von 136.993 Besucher um 9.432 Besucher auf 127.561 Besucher abgenommen. Bei witterungsbedingt steigender Besucherzahl in den Freibädern und einem Rückgang der Besucherzahl im Saunabereich hatte das Wellenbad einen Besucherrückgang von 15.902 Besuchern zu verzeichnen.

Investitionen in das Sachanlagevermögen wurden in Höhe von TEuro 33,8 durchgeführt. Die Bilanzsumme nahm von TEuro 18.115,8 um TEuro 1.567,1 bzw. 8,7 % auf TEuro 19.682,9 zu. Hauptgrund für die Erhöhung des Gesamtvermögens ist die Gewinnausschüttung der Stadtwerke Herborn GmbH, Herborn.

Die Eigenkapitalquote reduzierte sich von 26,4 % im Vorjahr auf 19,3 %.

Die Finanzanlagen erhöhten sich auf Grund der Bareinlage bei der Stadtwerke Herborn GmbH um TEuro 111,0.

Die Liquidität des Eigenbetriebes war im Berichtsjahr jederzeit sichergestellt. Der Finanzmittelbestand erhöhte sich leicht um TEuro 56,0 und betrug zum 31. Dezember 2009 TEuro 592,8.

Das Wirtschaftsjahr schloss mit einem Jahresverlust von TEuro 973,6.



Beteiligungsbericht 2010

für das Wirtschaftsjahr 2009



3. Unternehmenskennzahlen

Unternehmenskennzahlen	2009 TEuro	2008 TEuro	Veränderung 2009- 2008 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	14.909,8	14.934,4	- 24,6
Umlaufvermögen	4.773,1	3.181,4	1.591,7
Bilanzsumme	19.682,9	18.115,8	1.567,1
Passiva			
Eigenkapital	3.792,6	4.766,2	- 973,6
Sonderposten mit Rücklagenanteil	0	0,0	0
Rückstellungen	15.258,5	12.693,2	2.565,3
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	
Verbindlichkeiten	631,6	656,3	- 24,7
Bilanzsumme	19.682,9	18.115,8	1.567,1
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	298,8	315,5	- 16,7
+ Sonstige betriebliche Erträge	39,1	25,5	13,6
- Materialaufwand	547,0	551,2	- 4,2
Betriebsleistung/Rohergebnis	- 209,1	- 210,2	1,1
- Personalaufwand	540,7	565,8	- 25,1
- Abschreibungen	169,4	196,8	- 27,4
- Sonst. betr. Aufwendungen	94,9	130,9	- 36,0
Betriebsergebnis	- 1.014,1	- 1.103,7	89,6
+ Finanzerträge	2.664,4	1.300,6	1.363,8
- Finanzaufwand	28,4	28,7	- 0,3
= Finanzergebnis	2.636,0	1.271,9	1.364,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.621,9	168,3	1.453,6
+/- Außerordentliches Ergebnis	- 2.660,3	- 1.261,4	- 1.398,9
- Ertragsteuern	- 64,8	57,2	- 122,0
= Jahresergebnis	- 973,6	- 1.150,3	176,7

4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2010 wurde ein ausführlicher Wirtschaftsplan erstellt, der die Grundlage für alle durchzuführenden Geschäfte und Investitionen



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



darstellt.

Durch die Schließung des Wellenbades ist im laufenden Jahr ein Nachtragswirtschaftsplan zu beschließen, der die geänderten Geschäftsbedingungen abbildet. Unter Berücksichtigung dieses Nachtragswirtschaftsplanes gehen wir von einem Jahresverlust von 1.084.357 € aus.

Aufgrund der guten Wetterlage ist von leicht steigenden Besucherzahlen auszugehen.

Die Schließung des Wellenbades wird sich ergebniswirksam erst mit einem Verkauf des Bades und der Kündigung der bestehenden Verträge (Vers., Energielieferung, Wartungen etc.) bemerkbar machen.

4.2. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage unserer Gesellschaft erwachsen.

Eine endgültige Entscheidung der Finanzbehörde über die Anerkennung des Gewinnabführungsvertrages und der daraus resultierenden Organschaft mit der Stadtwerke Herborn GmbH, Herborn, liegt immer noch nicht vor.

Chancen und Risiken liegen in der weiteren Entwicklung der Bäder. Zur Zeit finden Prüfungen und Diskussionen über den Neubau eines Kombibades statt.

Es wird davon ausgegangen, dass im Lauf der nächsten 2 Jahre entsprechende Entscheidungen der Gremien getroffen werden. Bei diesen Beratungen ist der schlechte bauliche Zustand des Eingangsgebäudes am Freibad Herborn sowie der Renovierungsbedarf an der sogenannten Wärmehalle zu beachten. Der Neubau eines Kinderbeckens ist zwingend erforderlich. Die Verlagerung des Parkplatzes ist zeitnah umzusetzen.

Die Entscheidung muss unter dem Aspekt der öffentlichen Daseinsfürsorge, der Attraktivität Herborns aber auch unter dem Gesichtspunkt der Tragfähigkeit gesehen werden.



Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn



Stadtmarketing Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage in Höhe von 6.250,-- € (25 %)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)

Werbering Herborn e.V. (25%)



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



- **Aufsichtsrat**

- Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)
- Dirk Hardt (Stadt Herborn)
- Horst Schade (Stadt Herborn)
- Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)
- Ilse In het Panhuis (Stadt Herborn)
- Klaus Enenkel (Stadt Herborn)
- Claus Krimmel (Werbering Herborn e.V.)
- Dirk Roos (Werbering Herborn e.V.)
- Ursula Vollmer (Stadt Herborn)
- Jürgen Brandenburger (Werbering Herborn e. V.)
- Josef Wollmann (Stadt Herborn)
- Dorothea Garotti (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

- Verwaltungsangestellter Bernd Rademacher

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen. Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Die gesamtwirtschaftliche konjunkturelle Abwärtsbewegung hielt im abgelaufenen Geschäftsjahr weiter an. Dennoch konnten wir unser Geschäftsvolumen ausbauen. Positiv war die Entwicklung der Übernachtungen. So stieg die Zahl der Übernachtungen weiter auf rund 45.000, was ein Plus von ca. 3.000 im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Diese Steigerung ist überwiegend auf die Kooperation mit verschiedenen Reiseunternehmen, hervorragenden Berichterstattungen im Hessischen Rundfunk sowie auf die neuen Wanderwege zurück zu führen. Die von der Stadtmarketing Herborn GmbH initiierten und unterstützten Veranstaltungen erfreuten sich einer positiven Resonanz. Hierzu gehörten insbesondere die bei jungen Menschen beliebte „Rock-im-Park“-Nacht sowie das erstmals ausgerichtete „Europafest“. Auch die in Verbindung mit Eintracht Frankfurt veranstalteten Fußball-Camps in den Oster- und Sommerferien waren finanziell erfolgreich. Steigender Beliebtheit erfreute sich das zusammen mit dem Herborner Werbering ausgerichtete Weinfest, welches im vergangenen Jahr mehr Besucher denn je anlockte. Gleiches ist vom im August veranstalteten „Kinderspektakel“, welches unsere jüngste Klientel anspricht, zu berichten. Dem beim Sommerfest festgestellten Besucher- und Umsatzrückgang soll in 2010 durch Neuerungen begegnet werden. Alle erwähnten Events haben auch zukünftig einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Stadt Herborn.

Die Zusammenarbeit mit dem Herborner Werbering allgemein, kann als sehr positiv und für beide Seiten als sehr fruchtbar angesehen werden. Weitere gemeinsame Aktionen wie. z.B. der Erdbeer- und der Kartoffelsonntag sowie die Vorweihnachtszeit wurden deutlich besser angenommen als in den Vorjahren.

Als noch immer schwierig erwies sich die Sponsorengewinnung. Diese Schwierigkeiten sollen im nächsten Jahr durch persönliche Gespräche mit potentiellen Geldgebern für verschiedene Aktionen behoben werden.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



2.2. Gesamtleistung

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2009 60,6 TEuro nach 53,5 TEuro im Vorjahr.

2.3. Dienstleistungen

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation
- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und –pflege

2.4. Investitionen

Die Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr nicht getätigt (Vorjahr 8,9 TEuro). Die Abschreibungen betragen 2,0 TEuro.

2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat die Stadt Herborn Einlagen (Verlustausgleich) in Höhe von TEuro 315,5 geleistet.

2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für einen Festangestellten sowie Stundenlöhne für Aushilfen.



3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 9,6 % (Vorjahr 7,8 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 90,4 % (Vorjahr 85,4 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel betragen 123,7 TEuro (85,4 %), im Vorjahr 179,0 TEuro (88,5 %)

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 10,5 % (Vorjahr 38,3 %), die Rückstellungen von 3,6 % (Vorjahr 2,4 %) der Bilanzsumme. Die Eigenkapitalquote beträgt 84,8 % (Vorjahr 58,9 %)

3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

3.3. Ertragslage

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres beträgt TEuro 311,6 (Vorjahr 292,5) und entspricht unseren Erwartungen.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



Unternehmenskennzahlen	2009 TEuro	2008 TEuro	Veränderung 2009- 2008 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	15,8	9,6	6,2
Umlaufvermögen	186,5	184,9	1,6
Bilanzsumme	202,3	194,5	7,8
Passiva			
Eigenkapital	119,0	129,8	- 10, €
Rückstellungen	4,8	4,8	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	1,1	0,0	1,1
Verbindlichkeiten	77,5	60,0	17,5
Bilanzsumme	202,3	194,5	7,8
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	53,5	21,8	31,7
+ sonstige betriebliche Erträge	1,2	4,9	- 3,7
- Materialaufwand	1,8	1,1	0,7
= Rohergebnis	52,9	25,6	27,3
- Personalaufwand	36,1	35,0	1,1
- Abschreibungen	2,7	4,2	- 1,5
- Sonst. betr. Aufwendungen	310,4	239,9	70,5
= Betriebsergebnis	- 6,3	- 253,5	- 42,8
+ Finanzerträge	5,1	0,0	5,1
= Finanzergebnis	5,1	0,0	5,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 1,2	- 253,5	- 37,7
- Sonstige Steuern	1,2	0,0	1,2
= Jahresergebnis	- 292,4	- 253,5	- 38,9

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

5.1. Voraussichtliche Entwicklung

Unvorhersehbare und von unserer Gesellschaft nicht zu beeinflussende Entwicklungen und Risiken erschweren eine Prognose der voraussichtlichen Gesellschaft.

Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Insbesondere die Aktivitäten auf dem Gebiet des Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim neuen Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergpfad) dienen dazu, die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Die neu eingerichteten Wanderwege Westerwalsteig und Lahn-Dill-Berglandpfad wirken positiv auf die Stadtentwicklung und haben zu steigenden Übernachtungszahlen geführt. Das Wanderkonzept wird zukünftig durch Pauschalangebote weiter forciert. Großer Wert wird weiterhin auf Stadtführungen gelegt. Auch in diesem Bereich sind weitere Zuwächse zu erwarten. Dies ist insbesondere dem großen Engagement unserer Stadtführer zu verdanken.

Bewährt hat sich die enge Zusammenarbeit mit dem Herborner Werbering, mit dem zusammen weitere Maßnahmen des Innenstadtmarketings in Angriff genommen werden. Mit einer gravierenden Verbesserung der Ertragslage ist vorerst nicht zu rechnen. Unsere Erfolgsplanung schließt in den nächsten Jahren mit Jahresfehlbeträgen.

5.2. Hinweise auf Risiken der künftigen Entwicklung

Chancen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sehen wir in der Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Lage, der touristischen Weiterentwicklung, der Steigerung des Bekanntheitsgrades unserer Stadt durch Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge und der Generierung von Sponsorengeldern. Risiken für die künftige Entwicklung erwachsen



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätslage unserer Gesellschaft.

Wir werden voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.

Auf der Grundlage unserer Erfahrungen und der geplanten Aktivitäten erwarten wir in den nächsten beiden Jahren leichte Umsatzsteigerungen sowie eine im Wesentlichen unveränderte Ertrags- und Liquiditätslage.



Vogelpark Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet.

1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Vogelpark Uckersdorf e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- | | |
|---|-------------|
| - Stadt Herborn
(Magistrat bzw. Bürgermeister
als vom Magistrat bestellter Vertreter) | 375 Stimmen |
| - Vogelpark Uckersdorf e.V.
(Vorstand) | 125 Stimmen |



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



- **Aufsichtsrat**

Herr Bürgermeister Hans Benner, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Frau Dr. Christine Ulmke

Herr Helmut Cordes (Stadt Herborn)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Frau Petra Zimmermann-Reuter (Stadt Herborn)

Herr Harald Fey (bis 27.02.2009)

Frau Susanne Kuhlmann-Wohner (Vogelpark e. V.) ab 27.02.2009

Frau Monika Wiegand (bis 27.02.2009)

Herr Prof. Dr. Hans-Peter Ziemek (Vogelpark e. V.) ab 27.02.2009

Herr Jochen Discher (Vogelpark e. V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl.-Verwaltungswirt Jörg Kring, Herborn

nachrichtlich: Prokura

Dipl. Biol. Wolfgang Rades, Herborn

1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Aus dem Lagebericht der Geschäftsführung zum Jahresabschluss 2009:

2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Das abgelaufene Wirtschaftsjahr war insgesamt ein durchweg positives Vogelparkjahr. Insgesamt 43.250 Gäste sorgten für den höchsten Besucherzuspruch seit Gründung des Parks. Entsprechend konnten wir die besucherabhängigen Umsatzerlöse gegenüber dem Vorjahr um rd. 17.500 Euro steigern. Das entspricht einem Zuwachs von ca. 9 %.

Ebenfalls erfreulich zu vermelden sind einige außergewöhnliche Nachzuchterfolge. An erster Stelle ist der Schlupf des ersten in Herborn zur Welt gekommenen Rosa Flamingos zu nennen, der nicht nur die kleinen und großen Besucher unseres Parks begeistert. Die Nachzucht der in der Natur in extrem großen Verbänden lebenden Flamingos ist nämlich in Menschenobhut keinesfalls eine Selbstverständlichkeit. Stolz sein können wir auch auf die erfolgreiche Brut und Nachzucht beim Lachenden Hans sowie für den bei uns im Rahmen des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms lebenden Balistar. Leider konnte der vom Zuchtbuchführer vorgesehene Transfer unseres Nachwuchses in sein Herkunftsland aufgrund der Unruhen in Ostasien bisher nicht erfolgen (HR-Fernsehen und SAT 1 sowie die FAZ berichteten hierüber), sodass der erste in Herborn geschlüpfte Balistar nun wahrscheinlich innerhalb des EEP in Europa weiter vermittelt wird.

Zum hervorragenden Ergebnis bei den aktivierten Eigenleistungen in Höhe von 27.000 Euro (Vorjahr: 17.800 Euro) trugen im abgelaufenen Geschäftsjahr weiterhin folgende Nachzuchterfolge bei (Auszug): Weißstörche, Heilige Ibis, Hammerköpfe, Schneeuken, Gelbbtrastaras, Rotbrustkrontauben, Prachtfinken, Seidenreiher.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



Das Wirtschaftsjahr 2009 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 5.592 Euro ab. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wir in diesem Jahr erstmals Rückstellungen für Überstunden und für nicht genommenen Urlaub in Höhe von rd. 7.200 Euro gebildet haben. Aufgrund der saisonbedingten Arbeitsbelastung ist es naturgemäß und selbstverständlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die anfallenden Mehrarbeitsstunden in der besucherfreien Zeit nehmen und daher auch über das Wirtschaftsjahr hinaus (bis Februar oder März des Folgejahres) mitnehmen. Die Rückstellungen wurden in diesem Jahr erstmals gebildet, um der bestehenden gesetzlichen Forderung im Sinne der Bilanzwahrheit und –klarheit Rechnung zu tragen. In den kommenden Jahren werden nunmehr lediglich die Summen im Saldo der Zu- bzw. Abnahme angepasst, sodass es sich in diesem Sinne im Jahr 2009 um eine außerordentliche Aufwendung handelt.

2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick

„Vogelpark Herborn – Schau mal, was Du hörst!“ lautet der Titel der Machbarkeitsstudie zur Parkerweiterung, die in den Wochen und Monaten die Gremien der Vogelpark GmbH beschäftigen wird. Die Planungsstudie des Büros Tiergartengestaltung Wiesenthal steht am Ende einer breit geführten Diskussion mit allen Verantwortlichen aus den Bereichen der haupt- und ehrenamtlichen Führung des Vogelparks. Ziel und Ergebnis der Bemühungen ist ein konkreter Vorschlag für eine behutsame Bestandserweiterung im Rahmen eines zugkräftigen und erfolgversprechenden Gesamtkonzepts unter größtmöglicher Beachtung des finanziell Machbaren und des wirtschaftlich Sinnvollen. Die Studie berücksichtigt die vorhandenen Sachzwänge des bestehenden Parks, die sich aufgrund der Lage, der Entwicklungsgeschichte und der aktuell notwendigen Baumaßnahmen ergeben ebenso wie eine sinnvolle Strukturierung, um sich thematisch zu positionieren. Gesucht wird „ein Themenzoo“, mit dem wir es schaffen, uns von den Mitbewerbern abzugrenzen und dabei die Besucher emotional für unser Angebot zu begeistern. Was liegt da näher, als die Sinne unserer Gäste bewusst



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



anzusprechen und zum Leitmotiv der Erweiterungsplanung zu erheben. Die Machbarkeitsstudie enthält einige Ideen und anschauliche Beispiele zur Umsetzung dieses Konzeptes, lässt aber den Verantwortlichen ebenso viel Freiraum zur Entwicklung weiterer Vorschläge.

Die Wirtschaftlichkeitsanalyse zur geplanten Gesamtinvestition in Höhe von 4,2 Mio. Euro geht von einer Realisierung in sechs Ausbaustufen aus, wobei sich die zeitliche Ausdehnung an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft orientiert. Dabei gehen nicht mit jedem abgeschlossenen Bauabschnitt Erwartungen zur Attraktivitätssteigerung und damit zur Erhöhung der Besucherzahlen einher. Gleichwohl sind auch die Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur für die zukünftige Entwicklung unverzichtbar (z. B. Wirtschaftshof, Krankenstation u. a.).

Zusammenfassend zeigt die Machbarkeitsstudie den Verantwortlichen aus Politik, Vereinsführung und Parkleitung einen realistischen Weg auf, der – konsequent und zielstrebig verfolgt – dazu geeignet ist, die Bedeutung des Vogelparks für die Herborner Bevölkerung und die gesamte Region weiter zu stärken und gleichzeitig wirtschaftlich auf Dauer tragfähig, also möglichst unabhängig von laufenden Zuschüssen seiner Gesellschafter (insbesondere der Stadt Herborn) zu machen.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2009 TEuro	2008 TEuro	Veränderung 2009 – 2008 TEuro	
Bilanz				
Aktiva				
Anlagevermögen	376,9	379,8	-	2,9
Umlaufvermögen	67,7	52,2		15,5
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	1,2	-	1,2
Bilanzsumme	444,6	433,3		11,3
Passiva				
Eigenkapital	411,4	417,0	-	5,6
Rückstellungen	14,1	4,0		10,1
Verbindlichkeiten	19,1	12,2		6,9
Bilanzsumme	444,6	433,3		11,3
Gewinn- und Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	213,8	196,2		17,6
+ andere aktivierte Eigenleistung	27,0	17,8		9,2
+ sonstige betriebliche Erträge	95,6	93,7		1,9
- Materialaufwand	37,5	35,1		2,4
- Personalaufwand	221,3	206,6		14,7
- Abschreibungen	15,1	13,5		1,6
- sonst. betr. Aufwendungen	67,3	55,3		12,0
+ Finanzerträge	0,5	1,2	-	0,7
- Finanzaufwand	0,3	0,5	-	0,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 4,6	- 1,9	-	2,7
Jahresergebnis	- 5,6	- 1,9	-	3,7

4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.



Stadtwerke Herborn GmbH

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

1.2. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

1.3. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

- **Aufsichtsrat**

- Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)
- Joachim Belling (stellv. Vorsitzender)
- Helmut Echternacht
- Klaus Enenkel
- Dirk Hardt
- Lothar Herrmann
- Hans Jackel



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



- Jörg-Michael Müller
- Walter Nicodemus (bis 31.05.2009)
- Diana Fichter (ab 08.06.2009)
- Ansgar Roth
- Manfred Stracke
- Markus Winkel
- **Geschäftsführung:**

Im Geschäftsjahr waren zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

1.4. Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Umsatzerlöse verringerten sich im Geschäftsjahr 2009 gegenüber dem Vorjahr um 816,3 TEuro auf 19.221,3 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein Rohergebnis in Höhe von 8.769,8 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 3.631,9 TEuro. Erhöht um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.674,3 TEuro. Dieses liegt um 1.866,4 TEuro über dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach Abzug der Ertrags- und sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn vor Ausschüttung von



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



2.660,3 TEuro. Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages zu dem Eigenbetrieb "Bäderbetrieb Herborn" wird dieser ausgeschüttet, so dass ein Jahresergebnis von Null verbleibt.

3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2009 TEuro	2008 TEuro	Veränderung 2009 - 2008 TEuro
Bilanz			
Aktiva			
Anlagevermögen	13.742,7	14.299,9	- 557,2
Umlaufvermögen	10.024,1	8.833,9	1.190,2
Rechnungsabgrenzungsposten	1,5	2,0	- 0,5
Bilanzsumme	23.768,3	23.135,9	632,5
Passiva			
Eigenkapital	15.177,1	15.066,1	111,0
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	78,3	85,7	- 7,4
empfangene Ertragszuschüsse	917,1	1.080,2	- 163,1
Rückstellungen	2.075,8	2.278,2	- 202,4
Verbindlichkeiten	5.520,0	4.625,8	894,2
Bilanzsumme	23.768,3	23.135,9	632,5
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	19.221,3	20.037,6	- 816,3
+ andere aktivierte Eigenleistungen	84,1	79,5	4,6
+ sonstige betriebliche Erträge	2.253,9	1.287,0	966,9
- Materialaufwand	12.789,6	14.047,0	- 1.257,4
= Rohergebnis	8.769,8	7.357,1	1.412,7
- Personalaufwand	2.600,4	2.567,4	33,0
- Abschreibungen	1.506,0	1.461,6	44,4
- sonst. betr. Aufwendungen	1.031,4	1.568,5	- 537,1
= Betriebsergebnis	3.631,9	1.759,6	1.872,4
+ Finanzerträge	92,8	202,2	- 109,5
- Finanzaufwand	50,4	154,0	103,6
= Finanzergebnis	42,4	48,4	- 5,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.674,3	1.807,8	1.866,4
- EE-Steuern	997,0	531,3	465,7
- sonstige Steuern	17,0	15,1	1,8
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	- 2.660,3	- 1.261,4	- 1.398,9
= Jahresergebnis	0,0	0,0	0,0



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



Anlagen



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



1. Hessische Gemeindeordnung (HGO)

§ 121

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbständige Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

§ 122

Beteiligung an Gesellschaften

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluß und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einer Gesellschaft, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



- a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
 - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.
- (5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.
- (6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

§ 123

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte

- (1) Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie
1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
 2. darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

§ 123a

Beteiligungsbericht und Offenlegung

- (1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.
- (2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über
1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
 4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluß aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 124

Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 von Hundert beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

§125

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

§ 126

Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

§ 127 Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbständigkeit der Entschließung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

§ 127a Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

§ 127b Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.



2. Haushaltsgrundsatzgesetz

§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) ¹ Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. ² Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.



Beteiligungsbericht 2010 für das Wirtschaftsjahr 2009



Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39
35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: www.herborn.de

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzen
Michael Benner (Fachbereichsleiter)
Tel.: 02772/708-220

e-mail: m.benner@herborn.de